

# **JUGENDORDNUNG FÜR DIE JUGENDABTEILUNG DES 1. AKKORDEON-ORCHESTERS PASSAU E.V.**

## **§ 1 Name**

Die Jugendabteilung führt den Namen

### **Jugendabteilung im 1. Akkordeon-Orchester Passau e.V.**

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Jugendordnung selbst. Mit den vorhandenen Mitteln wirtschaftet sie eigenverantwortlich.

Die Jugendabteilung verfügt über einen Etat, der vom Mutterverein jährlich festgelegt wird. Des Weiteren finanziert sie sich durch freiwillige Spenden seiner Mitglieder, Zuwendungen Dritter, Fördermittel der öffentlichen Hand und Erlöse aus vereinseigenen Veranstaltungen.

Die Kinder und Jugendlichen in der Jugendabteilung bilden Schüler- und Jugendorchester, -spielgruppen, welche eigene Aktivitäten in der musikalischen und allgemeinen Jugendarbeit regelmäßig durchführen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Eine der Hauptaufgaben der Jugendabteilung liegt in der musischen und kulturellen Jugendbildung.

Durch die Instrumentalausbildung und das gemeinsame Orchesterspiel wird

- die Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen unterstützt.
- der Gemeinschafts- und Kameradschaftssinn gefördert.

Durch eigenverantwortliches Mitwirken und Mitbestimmen im Rahmen dieser Jugendordnung erhalten die Jugendlichen die Möglichkeit zum Einüben demokratischer und sozialer Verhaltensweisen und werden zur Übernahme von Verantwortung im Vereins- und Verbandsleben angeregt.

Weitere Aufgaben der Jugendabteilung sind

- die Planung, Organisation und Durchführung von überfachlichen Maßnahmen (z.B. Jugendfreizeiten, Begegnungsmaßnahmen, Diskussionsveranstaltungen, Maßnahmen zur pädagogischen und politischen Bildung).
- die aktive Mitgestaltung von Vereinsvorhaben und -veranstaltungen.

Eine enge Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen in Passau und mit dem Stadtjugendring ist anzustreben.

Die Jugendabteilung ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Für die Gemeinnützigkeit gelten die Vorschriften gem. § 3 der Satzung des 1. Akkordeon-Orchesters Passau in der jeweils aktuellen Fassung.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Jedes aktive Mitglied im 1. Akkordeon-Orchester Passau bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres ist automatisch auch Mitglied der Jugendabteilung.

Fördernde Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres können die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung schriftlich beantragen.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Austritt aus dem 1. Akkordeon-Orchester Passau.
- mit der Vollendung des 26. Lebensjahres (ausgenommen Mitglieder der Jugendleitung).

### **§ 5 Organe**

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendversammlung
- die Jugendleitung
- die Jugendvertreter

Jugendleitung und Jugendvertreter bilden den Jugendausschuss.

### **§ 6 Die Jugendversammlung**

Alle Mitglieder der Jugendabteilung werden jeweils vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung des 1. Akkordeon-Orchesters Passau zu einer Jugendversammlung geladen.

Die Jugendversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher per E-Mail und auf der Homepage unter Angabe der Tagesordnungspunkte anzukündigen.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Jugendversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit.  
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte der Jugendleitung und der Kassenprüfer
- Entlastung der Jugendleitung
- Wahl der Jugendleitung
- Wahl der Jugendvertreter für den Jugendausschuss durch die jeweiligen Orchester /Gruppen
- die Planung und Festsetzung der Jugendaktivitäten
- Festlegung über die Verwendung der finanziellen Mittel
- Änderung der Jugendordnung
- Wahl von maximal 2 Jugendberatern

In der Jugendversammlung berichtet der Jugendleiter über die Aktivitäten der Jugendabteilung, ihre Vermögenslage und über alle wichtigen Vorgänge.

Im Anschluss an den Rechenschaftsbericht der Jugendleitung und der Kassenprüfer beschließt die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit über die Entlastung der Jugendleitung.

Der Kassenprüfbericht wird im Anschluss an die Jugendversammlung an den Gesamtverein weitergeleitet.

Die Jugendversammlung wählt jährlich die Jugendvertreter.

Hierbei werden in jedem Orchester je angefangener 5 aktiver Jugendlicher ein Vertreter gewählt. (Bestehende Spielgruppen werden in die der Schwierigkeitsstufe entsprechenden Orchester miteinbezogen.)

Diese Wahlen können bei Bedarf auch vor oder nach der Jugendversammlung in den Orchesterproben durchgeführt werden. Hier können die Wahlen auch vom Dirigenten geleitet werden.

Die Jugendversammlung wählt die Jugendleitung.

Wählbar ist jedes Mitglied des 1. Akkordeon-Orchesters Passau, sofern dessen Einverständnis vorliegt.

Über die Beschlüsse und Niederschriften der Jugendversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

Dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Der 1. Vorsitzende des 1. Akkordeon-Orchesters Passau sowie seine Stellvertreter haben in der Jugendversammlung Teilnahme- und Rederecht.

Die Jugendversammlung kann maximal 2 Jugendberater wählen. Wählbar ist jedes Mitglied des 1. Akkordeon-Orchesters Passau, sofern dessen Einverständnis vorliegt. Ziel ist es, z. B. pädagogisch ausgebildete Personen durch beratende Tätigkeiten mit einzubinden, um deren Erfahrungen in die Jugendarbeit mit einfließen zu lassen. Der oder die Jugendberater haben ein Teilnahme- und Rederecht in der Jugendversammlung.

Eine außerordentliche Jugendversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung fordern.

Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **§ 7 Jugendleitung**

Die Jugendleitung besteht aus:

- 1 Jugendleiter
- 1 stellv. Jugendleiter
- 1 Jugend-Kassier
- 1 Jugend-Schriftführer

Die Jugendleitung wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Jedes Mitglied der Jugendleitung ist einzeln zu wählen. Besteht mehr als ein Wahlvorschlag, so muss geheim gewählt werden. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält keiner der Kandidaten eine Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl durchzuführen.

### **7.1 Der Jugendleiter**

Der Jugendleiter leitet verantwortlich die gesamte Tätigkeit der Jugendabteilung.

Er führt den Vorsitz bei allen Versammlungen.

Er koordiniert die Durchführung der gefassten Beschlüsse.

Dem Jugendleiter obliegt die Einberufung der Jugendversammlung und der Sitzungen des Jugendausschusses.

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendabteilung nach außen.

Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und in der DHV-Bezirksjugendversammlung.

## **7.2 Der stellvertretende Jugendleiter**

Der stellvertretende Jugendleiter vertritt den Jugendleiter, wenn dieser verhindert ist, und unterstützt ihn in seinen Tätigkeiten.

## **7.3 Der Jugend-Kassier**

Der Kassier führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen der Jugendabteilung zu machen.

Anlässlich der Jugendversammlung hat er Rechnung über das vergangene Kalenderjahr, welches zugleich das Geschäftsjahr ist, vorzulegen.

Diese Abrechnung ist vor der Verlesung an die Jugendversammlung durch die zwei Kassenprüfer des Hauptvereins (s. 6.) zu prüfen. Diese haben in der Jugendversammlung über das Ergebnis der Prüfung persönlich oder schriftlich zu berichten.

## **7.4. Der Jugend-Schriftführer**

Der Schriftführer übernimmt die Fertigung der Protokolle bei der Jugendversammlung und den Sitzungen des Jugendausschusses.

Alle Protokolle sind von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Jugendvertreter**

Die Jugendvertreter vertreten die Interessen ihres Orchesters/ ihrer Spielgruppe im Jugendausschuss und unterstützen die Jugendleitung (siehe §9).

## **§ 9 Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus den gewählten Jugendvertretern und der Jugendleitung.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Aufgabe des Jugendausschusses ist die Planung und Durchführung der in der Jugendversammlung beschlossenen Aktivitäten, Unterstützung der Jugendleitung und die Übernahme zu verteilender Aufgaben (z. B. Pressearbeit).

Der Jugendausschuss wird nach Bedarf, mindestens einmal pro Jahr, von dem Jugendleiter einberufen.

Der 1. Vorsitzende des 1. Akkordeon-Orchesters Passau sowie seine Stellvertreter und der oder die Jugendberater haben Teilnahme- und Rederecht in den Sitzungen des Jugendausschusses.

### **§ 10 Auflösung der Jugendabteilung**

Über die Auflösung entscheidet die Jugendversammlung, die zu diesem Zweck einberufen sein muss. Die Auflösung kann nur durch eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder vollzogen werden.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Jugendabteilung dem 1. Akkordeon-Orchester Passau zur weiteren Verwendung in der Jugendarbeit zu.

### **§ 11 Gleichstellungsklausel**

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

Diese Jugendordnung wurde am 14. März 1998 beschlossen. Die neue, abgeänderte und ergänzte Jugendordnung wurde am 25. Februar 2017 beschlossen.